

BGE 78 I 278

Bundesgericht (BGE), 1952-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_78_I_278

FR: ATF 78 I 278

IT: DTF 78 I 278

Volltext

278 Verwaltungs- und Disziplinarrecht. meinde beim Vertragsabschluss mit dem Käufer und bei der Grundbuchanmeldung zu vertreten. Die Frage, wer bei derartigen Geschäften zur Vertretung der politischen Gemeinde nach aussen ermächtigt sei, mit der sich die Grundbuchbehörden bei Prüfung des Verfügungsrechts im Sinne von Art. 965 ZGB in Fällen wie dem vorliegenden allein zu befassen haben, steht mit der in Art. 43 BV geregelten Frage des Stimmrechts der Niedergelassenen nicht in unlösbarem Zusammenhang und kann daher von den Kantonen nach freiem Belieben geordnet werden. Auch wenn behauptet worden wäre, bei der Beschlussfassung über den Verkauf des Hauses Nr. 470 sei Art. 43 BV verletzt worden, könnte also das Bundesgericht als Verwaltungsgericht in Grundbuchsachen diese Rüge nicht etwa vorfrageweise prüfen. Vielmehr hätte die Frage, ob bei jener Beschlussfassung Art. 43 BV missachtet worden sei, dem Bundesgericht höchstens mit einer staatsrechtlichen Beschwerde im Sinne von Art. 85lit. a üG vorgelegt werden können. Demnach erkennt das Bundesgericht: Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 42. Urteil der I. Zivilabteilung vom 16. September 1952 i. S. NaamJooze Vennotschap Kunstzijdespinnerij Nyma gegen Eidgen. Amt für geistiges Eigentum. Markenrecht. Schutzverweigerung gegenüber international hinterlegter Marke in der Schweiz wegen Täuschungsgefahr. Pariser Verbandsübereinkunft Art. 6 B Ziff. 3, MSchG 14 Abs. 1 Ziff. 2. Marques de fabrique. Refus d'enregistrer en Suisse une marque de fabrique ayant fait l'objet d'un enregistrement international. Refus motive par le fait que la marque risque de tromper le public. Art. 6 B eh. 3 de la Convention d'union de Paris, 14 al. 1 eh. 2 LMF. Marche di fabbrica. Rifiuto di registrare in Svizzera una marca di fabbrica che e stata registrata internazionalmente. Rifiuto motivato dal fatto Registersachen. NO 42. 279 ehe la marea risehia d'ingannare il pubblico. Art. 6 B, eifra 3. della Convenzione d'unione di Parigi, art. 14, ep. 1, eifra 2 LMF, A. - Die Beschwerdeführerin, eine Kunstseidespinnerin in Nijmegen (Niederlande), liess auf Grund des Madrider Abkommens von 1891/1934 betreffend die internationale Eintragung der Fabrik- oder Handelsmarken am 15. Mai 1951 im internationalen Markenregister unter den Nr. 153591/2 die Wortmarken « Nymcord» und « Nycord» eintragen für die folgenden Erzeugnisse: « fils, fibres et produits fabriques de ces fils et fibres, comme cordes et tissus ; rayonne et produits fabriques de rayonne ». Am 28. April 1952 teilte das eidg. Amt für geistiges Eigentum dem internationalen Amt mit, dass die beiden Marken in der Schweiz nur beschränkt zum Schutz zugelassen werden könnten, nämlich nur für aus Nylon hergestellte Waren; denn der in beiden Marken enthaltene Bestandteil (Ny-) lasse an Nylon denken, so dass das Publikum hinsichtlich der Natur der mit diesen Marken versehenen Waren irregeführt würde, wenn sie nicht aus Nylon bestünden; infolgedessen würden diese Marken gegen die guten Sitten verstossen (Art. 6 B Ziff. 3 Pariser Verbandsübereinkunft von 1883/1934 zum Schutze des gewerblichen Eigentums; Art. 14 Abs. I Ziff. 2 MSchG). B. - Gegen diese teilweise Schutzverweigerung erhob die Markeninhaberin

verwaltungsgerichtliche Beschwerde, mit der sie die vollumfängliche Zulassung der beiden Marken für das Gebiet der Schweiz beantragt. O. - Das eidg. Amt beantragt Abweisung der Beschwerde. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. - Die Beschwerdeführerin hat mit Rücksicht darauf, dass sich ihr Sitz in Nijmegen befindet, in ihren Firmanamen als charakteristischen Bestandteil die Bezeichnung « Nyma » aufgenommen. Aus dem gleichen Grunde, als Anspielung auf Firmanamen und Geschäftssitz, hat sie für ihre Produkte die Marken « Nymcord » und 280 Verwaltungs. und Disziplinarreht. « Nycord » gewählt. Es ist daher glaubhaft, dass ihr in subjektiver Beziehung die Absicht fehlte, die Käuferschaft durch Erweckung einer Ideenverbindung mit dem Begriff « Nylon » über die Beschaffenheit ihrer Erzeugnisse zu täuschen. Allein das Fehlen solcher Täuschungsabsicht schliesst die Unzulässigkeit der Marke nicht aus. Es darf vielmehr auch objektiv betrachtet nicht die Gefahr bestehen dass der Durchschnittskäufer auf die genannte Ideenverbindung verfallen könnte (BGE 771 79 Erw. 1). 2. - Diese Gefahr lässt sich aber hinsichtlich der Marke « Nycord » in der Tat nicht von der Hand weisen. Die Beschwerdeführerin erzeugt Textilien; dieser Umstand im Verein mit dem Markenbestandteil « cord » ist dazu angehtan, der Vorstellung des Begriffs « Gewebe » zu rufen. Denn das englische Wort « cord », zu deutsch « Faden, Schnur », ist in gewissen Zusammensetzungen, wie z.B. « Whipcord » als Bezeichnung einer bestimmten Stoffart, auch im deutschen und französischen Sprachbereich bekannt. Ist aber durch diesen Teil der Marke einmal die Vorstellung « Gewebe » erweckt, so liegt es nahe, den weiteren Markenbestandteil « Ny » als Abkürzung von Nylon anzusehen, zumal dieser Stoff heute in immer vermehrter Masse für zahlreiche Zwecke Verwendung findet und häufig mit gross aufgemachter Reklame angepriesen wird. Die Beschwerdeführerin meint, dass es für eine solche Schlussfolgerung _ mindestens der Beifügung der Silbe « Nyl » bedürfte. Demgegenüber ist jedoch darauf hinzuweisen, dass nach der Vernehmlassung des Amtes tatsächlich auch Marken bestehen, in denen die Silbe « Ny » als Hinweis auf Nylon Verwendung findet, wie z.B. bei « Nysilk », « Ny-visa » und « Ny-Iastic ». Es besteht daher eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, dass auch in der Verbindung « Nycord » ein Hinweis auf Nylon erblickt würde. Die Beschwerdeführerin wendet weiter ein, es gehe nicht an, die Marken in ihre Bestandteile zu zergliedern und diese gesondert zu betrachten, sondern massgebend sei der Gesamteindruck einer Marke. Dieser Einwand geht fehl. Auf Registersachen. N0 42. 281 den Gesamteindruck ist in erster Linie wohl abzustellen bei der Vergleichung zweier Marken zur Beurteilung der Frage nach dem Vorliegen einer Verwechslungsgefahr im Sinne von Art. 6 MSchG. Für die Unzulässigkeit einer Marke wegen Täuschungsgefahr und darin liegenden Verstoßes gegen die guten Sitten im Sinne von Art. 3 Abs. 4 und Art. 14 Abs. 1 Ziff. 2 MSchG genügt dagegen schon, dass ein Bestandteil einer Marke, und wäre es selbst ein nebensächlicher, täuschende Wirkung hat (BGE 33 Ir 642 Erw. 6). Dies gilt in ganz besonderem Masse für Wortmarken deren einzelne Bestandteile oder Silben für sich allein bet;achtet einen bestimmten Sinn haben; denn gerade deshalb wird jeder, der sie hört, die Zerlegung zwangsläufig vornehmen. Soweit die Beschwerde sich gegen die teilweise Schutzverweigerung gegenüber der Marke « Nycord » richtet, ist sie daher unbegründet. 3. - Anders verhält es sich mit der Marke « Nymcord ». Bei dieser besteht wegen der Beifügung des Buchstabens « m » entgegen der Ansicht des Amtes keine ernsthafte Gefahr, dass beim Publikum die Vorstellung des Begriffs « Nylon » erweckt werden könnte ... In Bezug auf die Marke « Nymcord » ist die Beschwerde daher zu schützen. - Demnach erkennt das Bundesgericht : Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen und es wird verfügt, dass die Marke « Nymcord » (Nr. 153591) ohne die durch das beschwerdebeklagte

Amt angeordnete Be- schränkung zugelassen ist. Im übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.